

SATZUNGSÄNDERUNGSANTRAG

Antrag auf Änderung der Satzung von Die PARTEI

Das Antragsrecht soll für einzelne Mitglieder leicht eingeschränkt werden:

§9b (13) wird ergänzt um „Gültige Anträge müssen schriftlich von 7 oder 12 Mitgliedern unterstützt werden. “, entsprechend muss aus „danach“ ein „anderenfalls“, um weiterhin schlüssig zu sein.

Neuer §9b (13)	Alter §9b (13)
(3) Bei ordentlichen Bundesparteitag können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden. <u>Gültige Anträge müssen schriftlich von 7 oder 12 Mitgliedern unterstützt werden.</u> <u>Andernfalls</u> sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitag werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.	(3) Bei ordentlichen Bundesparteitag können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitag werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

Die PARTEI

Außerdem wird §12 (2) ergänzt um „und von 7 oder 12 Mitgliedern schriftlich unterstützt wird.“,

Neuer §12 (2)	Alter §12 (2)
(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist <u>und von 7 oder 12 Mitgliedern schriftlich unterstützt wird.</u>	(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

Begründung:

In unserer PARTEI bedarf es dringend einiger Mystik: Anträge, Satzung, Änderungsanträge und Geschäftsordnungen sind sachlich, dröge und meist nicht mal lustig (spezielle Menschen sehen das anders, aber egal). Aus der Welt der Verschwörungsmythen kennen wir das Lesen zwischen den Zeilen, das Deuten, das An-den-Haaren-Herbeiziehen von vollkommen irrsinnigen Alternativen Fakten™. Damit sich Politik-Forschende und Bundeswahlleiter:innen in 130 Jahren an seltsamen Symbolen in unserer Satzung die Zähne ausbeißen und Schrebergarten-Bernds wilde Theorien erfinden, müssen wir diese seltsamen Symbole DRINGEND in unsere Satzung aufnehmen:

- Die Zahl 12 ist in der nordischen, griechischen und christlichen Mythologie von Bedeutung: Die 12 Jünger, das 12-köpfige-Götterkollegium, die 12 Ritter der Tafelrunde. 12 Uhr, Dutzend, binär 1100, hexadezimal C, blablabla

- Die Zahl 7 wird als Glückszahl, in Ostasien als Unglückszahl angesehen. Die Sieben Zwerge, die Sieben Weltwunder, Sieben Tage die Woche, Seven-Eleven, Siebenarmiger Leuchter, Sieben Totsünden, Primzahl, binär 111, hexadezimal auch 7, dababediwumpelidu

Eindeutig geben die Zahlen 7 und 12 so viel Interpretationsspielraum, dass eine klare Deutung unmöglich wird, perfekte Grundlage also für Verschwörungsmythen.

Eigentliche Begründung: Ihr Eselstreichler stellt einfach zu viele Anträge zu den PARTEITagen und das muss einfach ein bisschen schwerer werden. Wenn ein Antrag wirklich relevant ist, werden sich immer genug Unterstützer finden.

Antrag zur Ergänzung des §6 der Bundessatzung der Partei Die PARTEI:

Der Bundesparteitag der Partei die PARTEI beschließt, den §6 der Bundessatzung um folgende zwei Paragraphen zu ergänzen:

§ 6a unliebsame Mitglieder

(1) Unliebsame Mitglieder sind Mitglieder, die mit ihrem Charakter und/oder Verhalten nicht die Werte der PARTEI wiedergeben, dieses aber nicht ausreicht, um eine Ordnungsmaßnahme nach §6 durchzuführen .

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Bundesvorstand von einem Zusammenschluss von mindestens 5 Mitgliedern.

(3) Der Bundesvorstand leitet die Entscheidung an den Landesvorstand Hamburg weiter. Stimmt mindestens 1/3 des Landesvorstandes Hamburg gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hamburg bestätigtes unliebsames Mitglied ist mit allen Mitteln in eine aktive Mitgliedschaft bei Volt oder einer ähnlichen Spaßpartei zu drängen.

§ 6b unliebsame Landesverbände

(1) Unliebsame Landesverbände sind Landesverbände, die mit ihrem Charakter und/oder Verhalten nicht die Werte der PARTEI wiedergeben, dieses aber nicht ausreicht, um eine Ordnungsmaßnahme nach §6 durchzuführen .

(2) Benannt werden kann ein unliebsamer Landesverband gegenüber dem Bundesvorstand von einem Zusammenschluss von mindestens 3 Landesverbänden.

(3) Der Bundesvorstand leitet die Entscheidung an den Landesvorstand Hamburg weiter. Stimmt mindestens 1/3 des Landesvorstandes Hamburgs gegen die Benennung als unliebsamer Landesverband, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hamburg bestätigter unliebsamer Landesverband ist mit allen Mitteln in die Auflösung und aktive Mitgliedschaft bei Volt oder einer ähnlichen Spaßpartei zu drängen.

Begründung:

Jeder kennt sie, nervige Mitglieder, die auf Stammtischen und Landesparteitagen sinnlos daher schwafeln und die Zeit mit blödsinnigen Anträgen stehlen. Noch schlimmer sind Landesverbände, die sinnfreie Satzungsänderungsanträge beim Bundesparteitag einbringen und damit stundenlange Diskussionen entfesseln, was uns alle vom wichtigen Teil der Parteitage, dem Konsumieren von Kaltgetränken, abhält. So ein Volk hat in der PARTEI nichts zu suchen und gehört daher geradewegs zu Volt gemobbt. Daher benötigt die PARTEI diese Änderung der Satzung, um entsprechende Säuberungen einleiten zu können.

Da der Landesvorstand Hamburg damit schon sehr gute praktische Erfahrungen gesammelt hat, ist es selbstverständlich, dass diese Entscheidung nur dem Landesvorstand Hamburg obliegen kann.

Der Bundesvorstand beantragt zum BPT 2023 eine Änderung des Paragraphen 9a, Punkt 3 der Bundessatzung um folgende Formulierung:

„§ 9a – Bundesvorstand

(3) Dem Bundesvorstand gehören mindestens sieben Mitglieder an:

1. Vorsitz
2. Stellvertretender Vorsitz
3. Politische Geschäftsführung
4. Bundesschatzmeisteramt
5. Stellvertretendes Bundesschatzmeisteramt
6. Generalsekretariat
7. weitere Ämter“

(bisherige Formulierung:

(3) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

1. Ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. der politische Geschäftsführer,
4. der Bundesschatzmeister
5. der Generalsekretär und
6. zwei weitere Mitglieder)

Begründung:

Aktuell ist der Bundesvorstand auf exakt 7 Mitglieder festgelegt. Aufgrund gesteigener Mitgliederzahlen und damit einhergehendem erhöhtem Arbeitsaufwand sowie Ausweitung der Aufgaben kann es künftig sinnvoll sein, die Mitgliederzahl des Vorstands zu erhöhen. Vor einer nächsten Vorstandswahl sollen hierfür Möglichkeiten des Handlungsspielraums geschaffen werden. Die explizite Nennung eines zweiten Schatzmeistereiamts, welche seit dem vorletzten Bundesparteitag so gelebt wird, erleichtert die tägliche Arbeit in Abstimmung mit Behörden, Banken und ähnlichem.

Antrag zur Ergänzung des § 9a der Bundessatzung der Partei Die PARTEI

Der Bundesparteitag der Partei Die PARTEI beschließt, den § 9a der Bundessatzung um folgenden Absatz zu ergänzen:

(3a) Für das Amt der Bundesvorsitzenden besteht eine Martin*a S.-Quote von 100 %.

Begründung: Wir müssen endlich anerkennen, dass wir in der öffentlichen Wahrnehmung die Sonneborn-Partei, die Martin-Partei, die Martin S.-Partei sind.

Daran ändern weder fancy Fraktionen in unbedeutenden Städten etwas, noch irgendwelche Mini-Artikel in lächerlichen Lokalzeitungen wie Frankfurter Rundschau, Landauer Landbote, Hannoverscher Hampelmann, BILD Hamburg oder Saarbrücker Familienanzeiger.

Um auch ein echtes mediales Fortbestehen in einer Zeit nach Martin Sonneborn zu sichern, müssen wir zumindest im Namen der Bundesvorsitzenden eine gewisse Kontinuität wiederfinden, weshalb der Name Martin S. oder Martina S. gesetzt sein sollte.

Antrag zur Ergänzung des § 9a der Bundessatzung der Partei Die PARTEI

Der Bundesparteitag der Partei Die PARTEI beschließt, den § 9a der Bundessatzung um folgenden Absatz zu ergänzen:

(3b) Für den Bundesvorstand besteht eine Martin*a S.-Obergrenze von 1 Mitglied.

Begründung: Es kann nicht wahr sein, dass wir im Jahr 19 nach der Gründung von der Partei Die PARTEI noch immer in der öffentlichen Wahrnehmung die Sonneborn-Partei, die Martin-Partei, die Martin S.-Partei sind.

Wir leisten wichtige Arbeit in progressiven Fraktionen großer Städte. Auch werden wir immer häufiger wohlwollend und ohne Martin-Bezug in bedeutenden Zeitungen wie Frankfurter Rundschau, Landauer Landbote, Hannoverscher Harnpelmann, BILD Hamburg oder Saarbrücker Familienanzeiger wahrgenommen.

Wir müssen uns von Martin S. lösen oder zumindest eine Martin-Schwemme verhindern. Allein in Hamburg haben wir bei unseren Mitgliedern 0,4 % Martin*a S, einer davon befindet sich sogar im Landesvorstand.

Wo soll das noch hinführen? Wenn wir nicht aufpassen gibt es bald nur noch Martin S. und Martina S. in unserer wunderschönen Partei.

Antrag zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung / Bundesparteitag der Partei Die PARTEI Bundesverband am 23.09.2023 in Mainz

Als ordentliches Mitglied der Partei Die PARTEI beantrage ich die ersatzlose Streichung des § 2 Abs. 4 der Bundessatzung.

Begründung: Dieser Absatz der Bundessatzung macht Die PARTEI intoleranter als die CSU. Nach Einführung des Absatzes wurde dieser missbraucht und in Brandenburg als Vorwand für ethnische Säuberungen genutzt. Zudem führt die Regelung zu einer Zwei-Klassen-Mitgliedschaft. Daher muss der Abs. 4 des § 2 ersatzlos gestrichen werden.

Lars Krause, Mitglied 01781, Falkensee